



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich

Grundlagen, Regelungen und Finanzierung



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Grundlagen | 3 |
| Besonderer Bildungsbedarf | 3 |
| Positionierung der Integrierten Sonderschulung | 3 |
| Entwicklung und Begründung integrativer Formen Sonderschulung | 4 |
| Zielgruppe und Zielsetzung | 5 |
| Pädagogisches Modell | 6 |
| Pädagogisches Konzept | 6 |
| Elternarbeit | 6 |
| Informationskonzept | 7 |
| Soziale Integration | 7 |
| Zuweisung | 8 |
| Zuweisungsverfahren | 8 |
| Massnahmen vor einer ISR/ISS Zuweisung | 10 |
| Die wichtigsten Unterschiede zwischen ISS und ISR | 12 |
| Mögliche Kriterien, die beim Entscheid ISS oder ISR behilflich sein können | 12 |
| Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede | 12 |
| Planung, Umsetzung und Überprüfung der integrierten Sonderschulung | 14 |
| Integrationssetting, Anstellungsbedingungen und Personaleinsatz | 14 |
| Zeugnis und Lernericht | 16 |
| Nachteilsausgleich | 16 |
| Finanzierung | 17 |
| Überblick über die Finanzierung verschiedener Massnahmen der Sonderschulung | 17 |
| Transportkosten | 17 |
| Finanzierung der integrierten Sonderschulung | 17 |
| Finanzierung ISR | 18 |
| Finanzierung ISS | 18 |
| Unterstützungsleistungen | 20 |
| Weiterbildung | 20 |
| Fachberatung | 20 |
| Unterstützung bei schwierigen Situationen | 20 |
| Überprüfung | 21 |
| Aufsicht | 22 |
| Qualitätskriterien | 23 |
| Anhang: Rechtsgrundlagen | 26 |
| Internationale Rechtsgrundlage | 26 |
| Nationale und interkantonale Rechtsgrundlagen | 26 |
| Kantonale Rechtsgrundlagen | 27 |

Grundlagen

Besonderer Bildungsbedarf

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Der Regelunterricht der öffentlichen Schule erfüllt diese Aufgabe für die überwiegende Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des regulären Unterrichtsangebots. Bestimmte Schülerinnen und Schüler benötigen jedoch gezielte fachliche Unterstützung: Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf.

Als Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.¹

Ein besonderer Bildungsbedarf kann eher geringfügig sein oder vorübergehend auftreten (z. B. bei einer leichten Leserechtschreib-Schwäche). Er kann aber auch intensiv und überdauernd vorhanden sein (z. B. beim Vorliegen einer schweren mehrfachen Behinderung).

Über die allgemeinen Rahmenbedingungen (Grundlagen, Regelungen und Finanzierung der Angebote) der Sonderschulung gibt die Broschüre «Sonderschulung im Kanton Zürich» Auskunft.

Positionierung der integrierten Sonderschulung

Die Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder besonderen Klassen nicht angemessen gefördert werden können. Betroffen sind gut 3,5% der Schülerinnen und Schüler.

Massnahmen der Sonderschulung können gemäss § 22 VSM in verschiedenen Formen umgesetzt werden:

- als Schulung in einer Sonderschuleinrichtung,
- als integrierte Sonderschulung
- oder als Einzelunterricht

Die vorliegende Broschüre beschreibt die integrierte Sonderschulung. Diese erfolgt in einer Regelklasse der Volksschule. Sie kann in zwei organisatorischen Formen umgesetzt werden als:

- «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule» (ISS) oder
- «Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule» (ISR).

¹ Definition in Anlehnung an die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK, 2007)

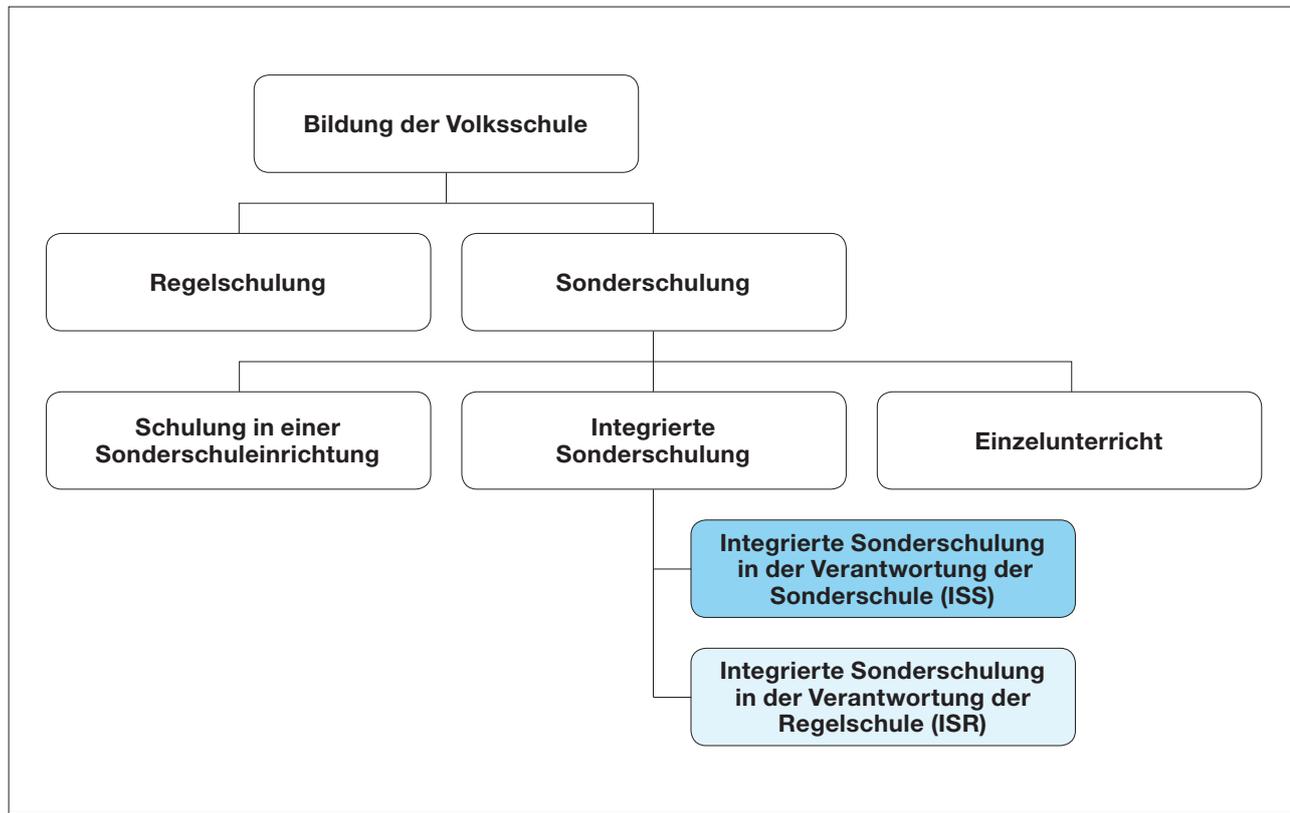


Abb. 1: Positionierung der integrierten Sonderschulung im Überblick

Entwicklung und Begründung integrativer Formen der Sonderschulung

Der Grundsatz der integrativen Förderung ist verankert im Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 sowie in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014.

Das Recht auf schulische Bildung gemäss Artikel 62 Abs. 2 der Bundesverfassung beinhaltet laut Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 112 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihre Integration in die Gesellschaft. Dabei ist die Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Im Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) des Kantons Zürich vom 11. Juli 2007 wird aufgezeigt, wie dieser Gestaltungsrahmen im Kanton Zürich genutzt und umgesetzt wird. Gemäss § 33 Abs. 1 VSG werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wenn möglich im Rahmen der Regelklasse unterrichtet. Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können (§ 34 Abs. 6 VSG).

Zudem hat der Bildungsrat des Kantons Zürich im Juli 2006 Leitsätze verabschiedet, welche die integrativen Schulungsformen favorisieren und die Erhöhung der Tragfähigkeit der Regelschule als Zielsetzung definieren.

Die Umsetzung integrativer Formen der Sonderschulung wird somit nicht nur rechtlich, sondern auch pädagogisch begründet: In einem integrativen Unterricht profitieren die Lernenden der Regelklasse und die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf voneinander. Die integrative Gestaltung des Unterrichts in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen unterstützt die Solidarität und erfordert kollegiale Kooperation, die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler sowie die Überwindung einer Defizit- zu Gunsten einer Fähigkeits- und Ressourcenorientierung. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei der integrierten Sonderschulung nicht nur um eine schulorganisatorische Massnahme, sondern um eine pädagogisch verantwortbare Integration handelt.

Das vorliegende Konzept basiert auf dem Integrationsgedanken und setzt diesen im schulischen Kontext um. Es regelt den Rahmen für die integrierte Sonderschulung als gemeinsame Aufgabe verschiedener Beteiligter. Es stellt die Gemeinsamkeiten der beiden Umsetzungsformen ISS und ISR dar und geht auf deren organisatorischen Unterschiede ein.

Zielgruppe und Zielsetzung

Zur Zielgruppe der integrierten Sonderschulung gehören Schülerinnen und Schüler mit einem hohen besonderen Bildungsbedarf. Dieser wird anhand eines mehrdimensionalen Vorgehens, dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) erfasst. Der tatsächliche Bedarf wird aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt. Der Bildungsbedarf steht in Zusammenhang mit einer Behinderung beziehungsweise Funktionseinschränkungen (Lern- oder Verhaltensstörung, eine tiefgreifenden Entwicklungsstörung (z. B. Autismus), Sprach- oder geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung). Für das Erreichen angemessener Entwicklungs- und Bildungsziele ist eine Massnahme der Sonderschulung notwendig.

Diese Sonderschulungsform (ISR oder ISS) kann auch für Schülerinnen und Schüler, die zur Zeit eine externe Sonderschule besuchen, zwecks Reintegration in die Regelschule gewählt werden.

Bei der Umsetzung der integrierten Sonderschulung stehen die folgende Grundsätze im Zentrum:

- Alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert. Sie profitieren voneinander in Bezug auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen einer heterogenen Klassengemeinschaft.
- Die soziale Integration aller Schülerinnen und Schüler, ob ohne oder mit besonderem Bildungsbedarf, in den Klassenverband der Regelschule sowie die Partizipation an möglichst allen Aktivitäten wird ermöglicht und unterstützt.

- Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen erfolgt im Rahmen eines Förderplanungszyklus.
- Besondere Fördermassnahmen werden in der Regel integrativ umgesetzt. Separative Förderangebote sind mitbegründet und mit dem Regelunterricht koordiniert.
- Die Lehr- und Fachpersonen einer Klasse pflegen eine auf die Schülerinnen und Schüler bezogene Zusammenarbeit. Die Fachpersonen beraten und unterstützen die Lehrpersonen bei der individuellen Förderung.
- Die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Unterrichtsgegenstand erfolgt soweit dies sinnvoll und möglich ist.
- Die vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen der Regelschule werden genutzt. Wo notwendig, sind fachliche und personelle Ressourcen einer behinderungsspezifisch ausgerichteten Sonderschule sicherzustellen.
- Die Schülerinnen und Schüler in der Klasse profitieren ebenfalls vom heilpädagogischen Fachwissen der beteiligten sonderpädagogischen Fachpersonen.
- Es ist bei allen Massnahmen der Sonderschulung, ob integriert oder im Rahmen einer Sonderschule, mindestens jährlich zu überprüfen, ob diese Schulungsform nach wie vor angemessen ist oder eine Anpassung angezeigt ist. Ebenso ist regelmässig zu überprüfen, ob der individuelle Sonderschulbedarf nach wie vor notwendig und gerechtfertigt ist.



Pädagogisches Modell

Pädagogisches Konzept

Die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler gehören vom sozialen Kontext her zur Regelschule und nehmen grundsätzlich im Rahmen des geltenden Stundenplans am Unterricht einer Regelklasse teil. Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderem Bildungsbedarf lernen gemeinsam und arbeiten an den gleichen Themen. Dabei verfolgen sie ihren Möglichkeiten entsprechende, gemeinsam vereinbarte Lernziele, und werden dabei durch individuell angepasste Methoden und Unterrichtsmittel unterstützt. Besondere Anlässe (Ausflüge, Lager, Anlässe für Erziehungsberechtigte usw.) finden für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse gemeinsam statt.

Um die Integration zu gewährleisten, soll der Anteil der Lektionen, während der ein integrierter Sonderschüler oder eine integrierte Sonderschülerin regelmässig einzeln oder in Kleingruppen ausserhalb der Regelklasse gefördert wird, einen Drittel des Unterrichtspensums nicht übersteigen.

Für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft werden. Die an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Integrationssteam) setzen die Förderplanung um und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Integration.

Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Klassenkameradinnen und -kameraden der Regelklasse. Sie gelten im Schulalltag als reguläre Schülerinnen oder Schüler der Klasse. Der Schulalltag sowie die flankierenden Massnahmen und Rahmenbedingungen für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sollen möglichst in gleicher Art wie für die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse gestaltet sein. Soziale Integration, bzw. Teilhabe an der Gesellschaft sind gleichzeitig Mittel und Ziel des Integrationsprozesses.

Folgende Voraussetzungen unterstützen eine erfolgreiche integrierte Sonderschulung:

- Schwerpunkte im Schulprogramm der Regelschule zu den Themen Integration und Heterogenität;
- inhaltliche Auseinandersetzung der beteiligten Personen und Schulen mit sonderpädagogischen Fragestellungen;
- die in Mitarbeitendengesprächen (MAG) thematisierte Haltung zur Integration und die daraus resultierenden Schwerpunkte und Entwicklungsziele;

- individualisierende und differenzierende Methodik sowie Didaktik des Unterrichts in der Regelklasse;
- (in Bezug auf Ziele, Methoden und Medien) als Voraussetzung für die angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler;
- geeignete Schulräume (insbesondere zusätzliche geeignete Gruppenräume) und Infrastruktur der Schulanlage;
- systematische Zusammenarbeit im engeren und erweiterten Integrationsteam mit festem Zeitgefäss für Absprachen, den Austausch sowie die Vor- und Nachbereitung;
- fachliche Beratung und Begleitung der Integrations- und Schulhausteams in Bezug auf Fragen, die sich im Zusammenhang mit der integrierten Sonderschulung ergeben;
- sinnvolle Ressourcenplanung, verantwortet durch die zuständige Schulleitung, in Absprache mit dem Integrationsteam.

Die organisatorischen Formen der integrierten Sonderschulung können je nach den gegebenen Rahmenbedingungen unterschiedlich aussehen. Die Unterstützung ist jedoch immer als Teamaufgabe zu sehen. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit muss verbindlich gestaltet werden. Zudem sind regelmässige Standortbestimmungen zur Zielsetzung und Zielüberprüfung unverzichtbar.

Behinderungsspezifisches Wissen und Können wird in geeigneter Form in die Regelschule geholt, entweder durch die Form der ISS oder, falls ISR gewählt wird, durch Beratung und Unterstützung des Integrationsteams durch Fachpersonen einer Sonderschule. Die Notwendigkeit dieser fachlichen Unterstützung ergibt sich einerseits durch die spezifischen Beeinträchtigungen der integrierten Sonderschülerin resp. des integrierten Sonderschülers, andererseits durch die im Integrationsteam vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen.

Die über den Unterricht hinausgehende erforderliche Unterstützung (z. B. Therapien, Transport, Mittagsbetreuung, sozialpädagogische Begleitung, alltagspraktische Assistenz, Pflege) wird gewährleistet.

Falls von den Erziehungsberechtigten gewünscht, haben integrierte Sonderschülerinnen und Schüler Anrecht auf die Teilnahme am Tagesstrukturangebot der Schulgemeinde (Mittagstisch/Hort oder, falls in der Gemeinde vorhanden, Tagesschule).

Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft

Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Lehrpersonen ist ein wichtiger Gelingensfaktor für eine erfolgreiche Integration. Wenn die Erziehungsberechtigten mit ihren Fragen auf die Lehrpersonen zugehen können und ihre Anliegen bedürfnisgerecht berücksichtigt werden, stärkt dies ihr Vertrauen in die Zusammenarbeit. In der Kooperation zwi-

schen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen müssen die Verantwortlichkeiten verbindlich geregelt und festgehalten werden. Möglichst präzise Angaben der gegenseitigen Erwartungen in Bezug auf die Förderung stärken die tragfähige Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen und damit die Integration der Schülerin oder des Schülers.

Stehen die Klassenlehrperson oder die heilpädagogische Lehrperson vor einem schwierigen Elterngespräch ist der Einbezug der Schulleitung in angemessener Form zu gewährleisten. Eine enge Vernetzung mit der Schulsozialarbeit und dem SPD ist bei Bedarf ebenfalls wichtig. B&U-Anbieter und weitere Fachstellen können fachliche Unterstützung bieten und die Lehrpersonen beraten. Gezielte Weiterbildungen für einzelne Lehrpersonen oder für ganze Teams im Umgang mit herausfordernden Erzie-

hungsberechtigten stärken die individuellen Handlungskompetenzen und die Qualität erfolgreicher Elternarbeit.

Links und Verweise:

www.hfh.ch → Dienstleistungen → Beraten

www.phzh.ch → Dienstleistungen → Beratung → Beratung für Volks- und Privatschulen

Informationskonzept

Die Zuweisung zur Sonderschulung ist eine hochschwellige sonderpädagogische Massnahme, welche grosse Auswirkungen auf die künftige Berufslaufbahn und Lebensgestaltung einer Schülerin oder eines Schülers hat. Daher ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler umfassend über die Konsequenzen informiert werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf transparente und regelmässige Information. Vor jedem Beschluss durch die Schulpflege muss den Erziehungsberechtigten das Rechtliche Gehör gewährt werden. In geeigneter Form sollten in der Vereinbarung (ISR) oder im Aufnahmevertrag (ISS) die Verantwortlichkeiten, die Ausgangslage, der Bedarf (Setting), die Kommunikation und die Evaluation/Leistungsbeurteilung festgehalten werden.

Für die Schule bedeutet die Integration eine Umgestaltung und Entwicklung auf mehreren Ebenen. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden setzen sich mit unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnissen mit der Thematik auseinander.

Das Festlegen von Haltungen, Absprachen zum Umgang mit besonderem Bildungsbedarf im Schulalltag, eventuelle Unsicherheiten und offene Fragen gilt es zu klären. Eine transparente, offene Kommunikationskultur im Schulhaus kann Vorurteile abbauen. Die Schülerinnen und Schüler sollten altersadäquat informiert und involviert werden, so dass eine «Schule für alle» gelebt werden kann.

Ein sorgfältig erarbeitetes Informationskonzept gibt Auskunft über die Planung und Durchführung der Informationen seitens Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Klasse. Die Aufbewahrung und Weitergabe von Daten, beispielsweise im Zusammenhang mit Übergängen, sollten aufgrund des Datenschutzes ebenfalls geklärt und festgehalten werden. Bei Bedarf kann eine fachkundige Beratung weiterhelfen.

Links und Verweise:

www.hfh.ch → Dienstleistungen

Soziale Integration

Die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- 1) die grundsätzlich vorhandene positive Einstellung in einem Schulteam zur Heterogenität
- 2) ein tragendes soziales Netzwerk
- 3) die Partizipation im Unterricht und im Schulalltag

Es soll ein integrationsunterstützendes Lernklima etabliert werden, welches sich an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in einer Klasse orientiert. Unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse lernen alle Schülerinnen und Schüler, wenn immer möglich, am gemeinsamen Lerngegenstand und nehmen so miteinander aktiv am Unterrichtsgeschehen teil. Instrumente, Methoden und Unterrichtsmaterialien, welche es den Lehrpersonen erleichtern, ihre Klassen mit integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern zu führen, sollen im Team gezielt konzipiert und weiterentwickelt werden. Für die soziale Integration ist die Stärkung der Regelklassen zentral. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden gezielte Unterstützungsmassnahmen bereitstellt (z.B. Gestaltung der Übergänge, Betreuung in Pausensituationen).

Damit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf gestärkt werden Freundschaften aufzubauen und zu pflegen, unterstützen Lehrpersonen und heilpäda-

gogische Fachpersonen die Kinder und Jugendlichen systematisch in der Gestaltung von sozialen Beziehungen. In der Unterrichtsplanung wird ein besonderer Fokus auf die Förderung der sozialen Kompetenzen (z. B. Verhaltenstraining, Besprechung ethischer Fragen) und gezielten Lerngelegenheiten in der Gruppe (z. B. Klassenrat, Lernpartnerschaften, Feedbackkultur) gelegt.

Von tragfähigen Organisationsmodellen zur flexiblen Nutzung der Ressourcen profitiert die ganze Klasse.

Links und Verweise:

www.hfh.ch → Unser Service → Expertenwissen online → Integrativen Förderung in der Sekundarschule

Zuweisung

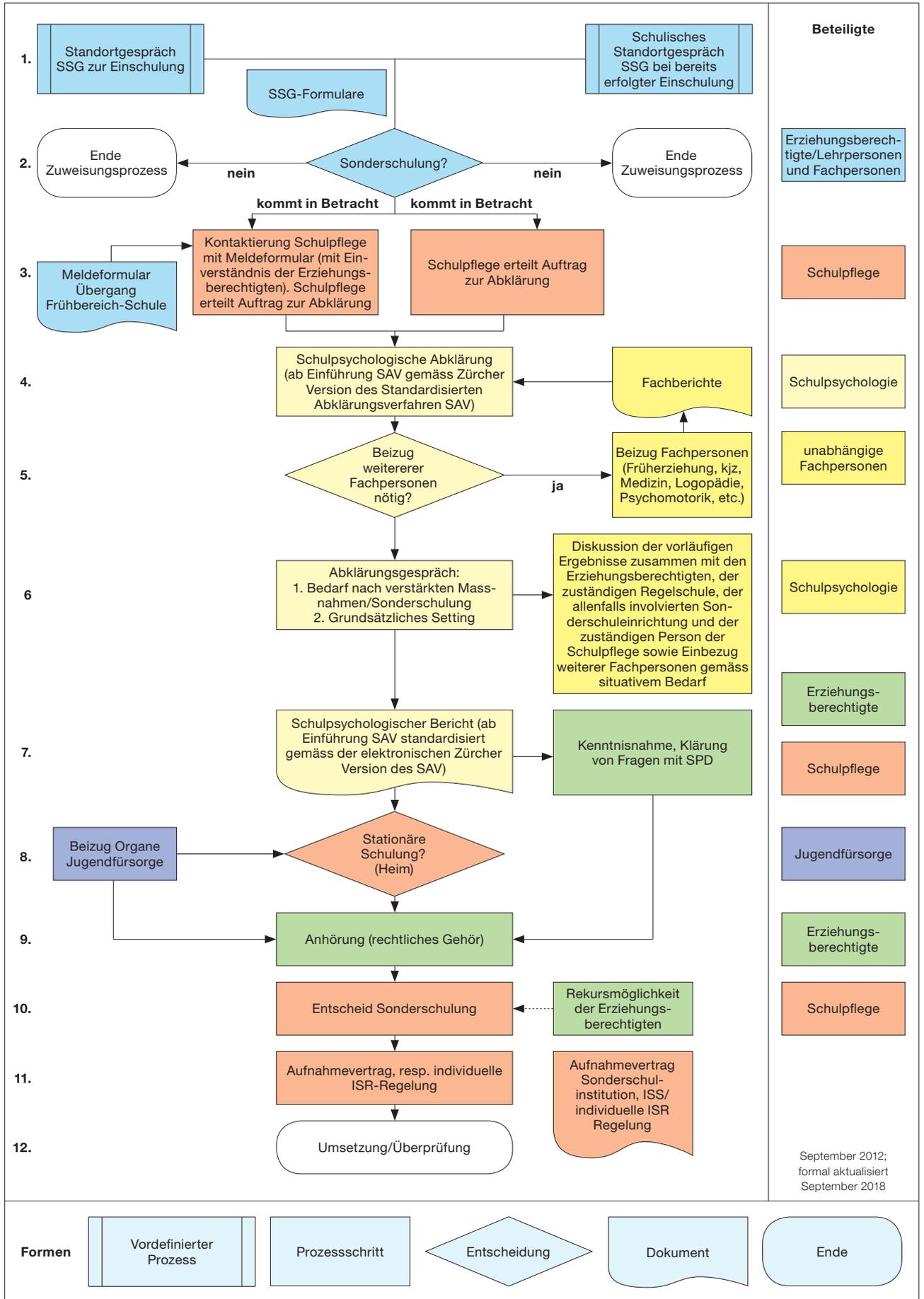
Zuweisungsverfahren

Für die integrierte Sonderschulung gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Schulpflege entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Sonderschulbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. (§ 37; § 24–26 VSG).

- 1) Sobald im Schulischen Standortgespräch von den Erziehungsberechtigten, den Lehr- und Fachpersonen die Frage nach einer Sonderschulung für ein Kind oder Jugendlichen gestellt wird, ist das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung einzuhalten.
- 2) Der SPD führt eine Abklärung entlang der Zürcher Version des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch. In der Regel erteilt die Schulpflege dem SPD den Abklärungsauftrag. Nach der Abklärung erfolgt ein Abklärungsgespräch mit allen Beteiligten. Angestrebt wird ein Konsens für die definitive Empfehlung des Hauptförderorts und der Massnahmen. Der SPD bietet fachliche Unterstützung bei der Planung des Settings. Der SPD verfasst einen standardisierten Bericht. Ebenfalls kann er bei der jährlichen Überprüfung der Integrierten Sonderschulung beratend beigezogen werden.
- 3) Ein angemessener Einbezug der Erziehungsberechtigten ist zu gewährleisten, zudem ist vor dem definitiven Entscheid der Schulpflege den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren.
Nach Ablauf der Frist entscheidet die Schulpflege über die Sonderschulung des Kindes oder des/r Jugendlichen. In einer schriftlichen Anordnung samt Rechtsmittelbelehrung werden die wesentlichen Leistungen aufgeführt und den Erziehungsberechtigten zugestellt.

- 4) Die Einzelheiten der Sonderschulung werden in einen Aufnahmevertrag zwischen der Schulbehörde und der Sonderschuleinrichtung (bei ISS) oder in einer Vereinbarung (bei ISR) geregelt.
- 5) Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich mittels eines SSG überprüft. Die zuständige Schulpflege entscheidet über die Fortführung oder Aufhebung der Sonderschulung (analog Ablauf ab Punkt 3).

Je nachdem, ob die Form der ISS oder der ISR gewählt wird, unterscheidet sich das Vereinbarungs- und Planungsprozedere für das Integrationssetting (vgl. Kapitel «Die wichtigsten Unterschiede zwischen ISS und ISR»).



Massnahmen vor einer ISR/ISS Zuweisung

Bevor eine Schülerin oder ein Schüler neu der Sonderschulung zugewiesen wird, werden in der Regel folgende Massnahmen durchgeführt:

- **Sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen der Regelschule (integrativen Förderung [IF], Deutsch als Zweitsprache [DaZ])**
 - Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich nicht ausreichend gefördert werden kann, wird eine Schulung im hochschweligen Bereich (integrierte und separierte Sonderschulung) geprüft.
- **Bei Verhaltensauffälligkeit: Querversetzung in eine andere Klasse resp. in ein anderes Schulhaus**
 - Eine Querversetzung kann geprüft werden, wenn bei verhärteten Konfliktsituationen ein neues Umfeld die Lage entschärft und dadurch eine Deeskalation stattfinden kann (vgl. VSM § 27).
- **Organisationsmodelle zur flexiblen Nutzung der Ressourcen entwickeln**
 - Überprüfung und allenfalls Weiterentwicklung des Organisationsmodells zur gezielten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.
 - Für eine punktuelle Unterstützung von belastenden Situationen und der Stärkung der Regelklasse kann der Einsatz von Klassenassistenten gezielt genutzt werden.
- **Umgang mit heterogenen Lerngruppen mittels Unterrichtsentwicklung**
 - Die Weiterentwicklung des Unterrichts mit gezielten Weiterbildungen zum Umgang mit heterogenen Lerngruppen (z. B. klassenübergreifende Kooperationen, altersdurchmisches Lernen) findet fortlaufend statt.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**
 - Vor der Abklärung bewährt es sich, die Kompetenzen von Fachpersonen zu nutzen und die niederschweligen Beratungsangebote für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulische Heilpädagogen in Anspruch zu nehmen (z. B. Intervention).



Die wichtigsten Unterschiede zwischen ISS und ISR

Bei den folgenden Ausführungen wurde darauf geachtet, so weit als möglich von den Gemeinsamkeiten von ISS und ISR auszugehen.

Ausführungen, die sich nur auf die **ISS** beziehen, sind dunkler unterlegt

Überall dort, wo Unterschiede zwischen ISS und ISR bestehen, werden spezifische Ausführungen wie folgt gekennzeichnet:

Ausführungen, die sich nur auf die **ISR** beziehen, sind heller unterlegt

Mögliche Kriterien, die beim Entscheid für ISS oder ISR behilflich sein können

Bezüglich der «Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)» und der «Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)» bestehen auf der einen Seite viele Gemeinsamkeiten (namentlich bezüglich Zielgruppe, Zielsetzungen, Ab-

klärungsverfahren und Entscheid der Schulpflege). Auf der anderen Seite bestehen bezüglich Planung, Zuständigkeiten und Organisation bestimmte Unterschiede. Die folgende Aufstellung kann als Entscheidungshilfe dienen, ob eher ISS oder eher ISR umgesetzt werden soll.

| Mögliche Kriterien, die in Richtung ISS hindeuten könnten (anhand fiktiver Aussagen): | Mögliche Kriterien, die in Richtung ISR hindeuten könnten (anhand fiktiver Aussagen): |
|---|---|
| «Die Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerin/ des Schülers sind sehr komplex und benötigen permanent ein hohes Mass an spezialisierter Fachkompetenz.» | «Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerin/ des Schülers können wir mit denjenigen Kompetenzen, die im Team der Regelschule vorhanden sind (insbesondere bei den sonderpädagogischen Fachpersonen), genügend kompetent abdecken.» |
| «Ein gelegentliche Beratung und Unterstützung von Seiten einer Sonderschule würde für eine angemessene Förderung nicht ausreichen.» | «Bei spezifischen Beeinträchtigungen genügt eine gelegentliche Beratung und Unterstützung von Seiten einer spezialisierten Sonderschule.» |
| «Wir arbeiten sehr gut mit einer bestimmten Sonderschule zusammen und haben bereits einige ISS-Kinder, die durch diese Sonderschule an unserer Schule integrativ gefördert werden.» | «Wir sind der Ansicht, dass für dieses Kind eine Lösung mit zusätzlichen eigenen Ressourcen einfacher und wirkungsvoller umzusetzen wäre als eine Lösung mit Ressourcen der Sonderschule.» |
| «An unserer Schule haben wir noch keine/noch wenig Erfahrung in der Förderung von Schülerinnen und Schülern die auf Sonderschulung angewiesen sind.» | «An unserer Schule bestehen bereits Erfahrungen in der Förderung von integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern.» |
| «Die Abläufe, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen bezüglich integrierter Sonderschulung müssen wir weitgehend neu regeln.» | «Im Konzept unserer Schule ist integrierte Sonderschulung ein fester Bestandteil. Wir sind konzeptuell und organisatorisch gut vorbereitet.» |
| «Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen ist noch nicht sehr intensiv.» | «An unserer Schule haben wir eine gefestigte Kultur der interdisziplinären Zusammenarbeit.» |
| «Wir sehen keine Möglichkeit, die Stunden für die anstehenden integrierten Sonderschulung Kinder aus den eigenen Reihen oder in eigener Organisation in sinnvoller Weise zur Verfügung zu stellen.» | «Es hat an unserer Schule geeignete Fachpersonen, die ihr Pensum aufstocken könnten – oder die anstehenden integrierten Sonderschulung Kinder bilden ein neu zu schaffendes Pensum.» |

Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede

Im folgenden Kapitel werden die Modalitäten der ISS und der ISR getrennt umschrieben. Als Orientierungshilfe werden an dieser Stelle die wichtigsten Unterschiede dieser beiden Umsetzungsformen in einer Tabelle dargestellt:

| | ISS | ISR |
|--|---|---|
| Die betreffende integrierte Sonderschülerin/-schüler ist formell Schüler/in der ... | Sonderschule | Regelschule |
| Die Hauptverantwortung für die sonderpädagogische Förderung trägt die ... | Sonderschule | Regelschule |
| Zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung der Integrierten Sonderschulung ist die ... | Sonderschule (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule) | Regelschule (bei Bedarf mit Beratung und Unterstützung einer Sonderschule) |
| Das Personal für die Durchführung der Integrierten Sonderschulung wird angestellt von der ... | Sonderschule | Regelschule |
| Ein allfälliger Transport wird organisiert durch die ... | Schulgemeinde oder die Sonderschule im Auftrag der Schulgemeinde | Schulgemeinde |
| So wird die integrative Sonderschulung finanziert: | Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) an Sonderschule; kantonale Beiträge an die Sonderschule | ISR wird von der Schulgemeinde finanziert. In der Regel sollte dazu der reguläre Gemeindebeitrag (Versorgertaxe ISS) ausreichen; kantonale Kostenbeteiligung falls Kosten über den Gemeindebetrag hinaus anfallen |



Planung, Umsetzung und Überprüfung der integrierten Sonderschulung

Integrationssetting, Anstellungsbedingungen und Personaleinsatz

Die Festlegung des Integrationssettings einschliesslich der Ressourcenplanung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie hat immer das Ziel zu verfolgen, mit möglichst wenigen Beteiligten die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Der Bedarf des Sonderschülers resp. der Sonderschülerin sowie die organisatorische Einbettung (was brauchen die Schule, die Klasse, die Lehrpersonen, die sonderpädagogischen Fachpersonen?) sollen dabei massgebend sein. Wenn möglich werden die Ressourcen für bereits an der Klasse tätige (Lehr-)Personen ihrem Mehraufwand entsprechend eingesetzt. Es ist sinnvoll, die Zusammenarbeitsgefässe im Stundenplan zu fixieren. So bekommen Absprachen, gemeinsame Vorbereitungen und Entwicklungsarbeiten ein verbindliches Gefäss.

Zuständigkeiten, Weisungsberechtigungen und insbesondere das Vorgehen in einer Krisensituation (Notfallszenarien) müssen beim Erstellen des Settings geklärt und geregelt werden.

Um die adäquate, behinderungsspezifische Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, beteiligen sich je nach Bedarf folgende Lehr- und Fachpersonen:

- Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge (SHP)
- Regellehrperson
- Schulleitung
- Therapeut/in (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungsspezifische Therapieformen)
- Klassenassistenz (pädagogische/r Mitarbeiter/in)
- sozialpädagogische Fachperson (z. B. Schulsozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Mittagstisch-/Hortbetreuer/in)
- pflegerische Fachperson
- Fachpersonen für Beratung und Unterstützung (B&U) einer behinderungsspezifischen Sonderschule oder einer behinderungsspezifischen Fachstelle

Die integrierten Sonderschulsettings setzen sich aus sonderpädagogischen Angeboten zusammen, die auch in der separierten Sonderschulung zum Einsatz kommen.

Die Personen, die mit der Förderung der integrierten Sonderschülerinnen und -Schüler betraut sind, haben die Ausbildungsanforderungen gemäss §29 Abs. 1 und 3 VSM zu erfüllen. Diese unterscheiden sich nicht von den Anforderungen für vergleichbare Tätigkeiten in Sonderschulen.

Besonderheiten bei der Umsetzung der ISS

Die Sonderschule spielt bei der Gestaltung des Integrationssettings eine wichtige Rolle, trägt sie doch die Hauptverantwortung für die sonderpädagogische Förderung. Weil der Ort der Förderung jedoch die Regelschule ist, hat sie bei der Planung und Ausgestaltung des Settings Rücksicht auf die Gegebenheiten der Regelschule zu nehmen. Sinnvollerweise wird zwischen der Sonderschule und der Regelschule eine Vereinbarung erstellt, in der die gegenseitigen Pflichten und die Zuständigkeiten geregelt sind.

Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen werden durch die Sonderschule angestellt. Entsprechend gelten die Anstellungsbedingungen der Sonderschule. Die Schulgemeinden haben die Möglichkeit, Regelklassenlehrpersonen, welche integrierte Sonderschulung durchführen, im Rahmen des Gestaltungspools zu entlasten.

Besonderheiten bei der Umsetzung der ISR

Setting

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden eine Vorlage für eine ISR-Vereinbarung zur Verfügung.

Links und Verweise:

www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb&Unterricht → Sonderpädagogisches → Sonderschulung → Integrierte Sonderschulung → Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) → Vereinbarung ISR: Einrichten einer integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR).

Um eine rechtzeitige Pensenplanung zu ermöglichen, kann die Schulpflege für grössere Schuleinheiten aufgrund von Erfahrungswerten (durchschnittliche Anzahl ISR-Schülerinnen und Schüler, durchschnittliche Kosten pro Setting) für das kommende Schuljahr frühzeitig pauschal Kosten/Stellen für die ISR bewilligen und erst später die Zuweisungs- und Verlängerungsbeschlüsse für die einzelnen ISR-Schülerinnen und -schüler fällen.

Beratung und Unterstützung (B & U)

Die Förderlehrpersonen in der ISR (Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, SHP) sind in der Regel

ausgebildet für die Bereiche Lern- und Verhaltensauffälligkeiten und die Logopädinnen und Logopäden für den Bereich Spracherwerbsstörungen. In der Regel können diese Fachpersonen die Sonderschülerinnen und Sonderschüler in diesen Bereichen (Typus A) kompetent fördern.

Bei ISR-Settings in den Bereichen:

- geistige Behinderung (Typus C)
- Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen (Typus B)

ist B&U einer behinderungsspezifischen Fachstelle beizuziehen, um das fachspezifische Wissen sicherzustellen und die Sonderschulungsqualität zu garantieren. Verfügt die SHP über eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung in diesem Fachbereich, kann auf diese Unterstützung verzichtet werden.

Trägt im ISR-Setting eine Lehrperson ohne ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik die Verantwortung, ist in jedem Fall B&U einer behinderungsspezifischen Fachstelle beizuziehen.

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden eine Liste mit behinderungsspezifischen Fachstellen zur Verfügung.

Anstellungsfragen

Regelklassenlehrpersonen und SHP werden gemäss den üblichen Regelungen kantonal angestellt, bzw. wird deren Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst. Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt. Die Anstellungen erfolgen in der Regel unbefristet. Das Setting wird aufgrund der vom Volksschulamt berechneten Lohnpauschalen kalkuliert.

Die Schulpflege informiert das Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal im VZE-Tool über die Aufteilung der ISR-Ressourcen auf die kantonal angestellten Mitarbeitenden.

Zusätzliche Ressourcen für den Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit»

Die zusätzliche Belastung der Lehr- und Fachpersonen durch ISR variiert je nach Setting stark: Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Art des Bildungsbedarfs der Sonderschülerin oder des Sonderschülers, die Anzahl der in der Klasse integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler können unterschiedliche Ressourcen verlangen. Es ist Aufgabe der Schulleitung der Regelschule (ISR) bzw. der Sonderschule (ISS), auf der Grundlage von § 18b LPG, den betroffenen Lehrpersonen eine angemessene Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» zur Verfügung zu stellen.

Förderlehrpersonen/SHP

Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Förderlehrperson auf der Grundlage von § 18b LPG entsprechend der Situation und den Bedürfnissen der Schule eine angemessene Arbeitszeit für die Koordination sowie für die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls können für Weiterbildungen und Literaturstudium für behinderungsspezifische Themen der Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Tätigkeitsbereich «Weiterbildung» zusätzliche Stunden angerechnet werden.

Bei einem gleichzeitigen Einsatz in der IF und in der ISR ist es sinnvoll, die zusätzliche Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» gesamthaft zu erfassen. Dabei ist zu beachten: Auch die Förderlehrperson muss 60% ihrer jährlichen Netto-Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Unterricht» leisten.

Regelklassenlehrpersonen in der ISR

Regelklassenlehrpersonen können bei mehreren integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern in ihrer Klasse und bei Bedarf ebenfalls zusätzliche Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» erhalten. Da die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten zum kantonalen Berufsauftrag gehören, ist es nicht möglich, der Lehrperson (kommunal) eine Entschädigung auszurichten.

Schulleitung

Für die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Personalführung der für die ISR zusätzlich angestellten Mitarbeitenden kann das Arbeitspensum der Schulleitungen mit dem Gesuch um kommunale Erweiterung des kantonalen Anstellungsumfangs für Schulleitende pro zusätzliche im Setting eingesetzte Vollzeiteinheit (VZE) um 0.0175 VZE erhöht werden.

Für weitere Aufgaben (Konzipierung und Organisation des Settings, intensive pädagogische Begleitung, aufwändige Kriseninterventionen) kann das Arbeitspensum der Schulleitungen entsprechend dem effektiv ausgewiesenen zusätzlich anfallenden Arbeitsaufwand erweitert werden (1 Stellenprozent entspricht ungefähr 19 Jahresarbeitsstunden).

Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Klassenassistenten

Für Therapeutinnen und Therapeuten ist keine zusätzliche Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich «Zusammenarbeit» vorgesehen. Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und Klassenassistenten sind nach definierten Arbeitszeiten tätig.

Zeugnis und Lernbericht

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben Anrecht auf eine angemessene Form der Beurteilung ihrer schulischen Leistungen. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten in denjenigen Fächern, in denen sie gemäss den Stufen- resp. Klassenlehrzielen unterrichtet werden. Wurden in einzelnen oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart, wird auf eine entsprechende Note verzichtet. Die individuellen Lernziele und die Einschätzung der Erreichung dieser Ziele werden in einem Lernbericht festgehalten.

Nachteilsausgleich

Unter dem Begriff Nachteilsausgleich werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. In der Schule gelten die Anpassungen für den Lernprozess und die Prüfungen. Die Massnahmen beschränken sich auf die Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nicht-behinderten Lernenden entsprechen.

Für die Prüfung von Nachteilsausgleichsmassnahmen sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich zu beachten:



Finanzierung

Überblick über die Finanzierung verschiedener Massnahmen der Sonderschulung

Sonderschulung in einem Schulheim, Sonderschulung in einer Tagesonderschule sowie integrierte Sonderschulung (ISS und ISR) werden über einen Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) finanziert. Die darüber hinausgehenden Kosten übernimmt der Kanton:

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird ausschliesslich von der Gemeinde finanziert.

- bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung einer Regelschule (ISR) im Rahmen eines Kostenanteils an die Gemeinde.

- bei beitragsberechtigten Sonderschulen (für separate Sonderschulung und ISS) im Rahmen des Staatsbeitrags an die Sonderschuleinrichtung.

Transportkosten

Schülerinnen und Schüler, die den Weg zur Sonderschulung nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung eines Transports durch die Gemeinde. Zum Transport gehören alle Formen der erforderlichen Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs.

Finanzierung der integrierten Sonderschulung

Ressourcen

ISR- und ISS-Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Ressourcen finanzieller und personeller Art wie Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen. Der Umfang dieser Ressourcen wird in einem durchschnittlichen Umfang pro Schülerin oder Schüler berechnet.

Integrierte Schülerinnen und Schüler (auch bei einer Teilintegration von mehr als 50 %) werden für die Berechnung der Vollzeiteinheiten der Regelschule mitgezählt.

Die Schulpflegen legen die Klassengrösse der Regelklassen mit integrierten Sonderschülerinnen und -schülern fest.

Im Rahmen der individuellen Planung kann die Regel- oder Sonderschule zu einem bestimmten Anteil auch Assistentinnen/Assistenten, pädagogische Mitarbeitende oder Praktikantinnen/Praktikanten einsetzen.

Finanzierung ISR

ISR-Schülerinnen und ISR-Schüler haben den gleichen Anspruch an Förderung und Tagesbetreuung, wie die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der ISS oder in einer Sonderschule geschult werden.

Die Kosten für die beteiligten Lehr-, Fach-, Betreuungs-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen zu Lasten der Gemeinde. In der Regel sollte dazu der Gemeindebeitrag für die ISS (Versorgertaxe) ausreichen.

Bezüglich der Kosten für die am Sonderschulsetting beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gelten die gesetzlichen Regelungen für ISR: § 65 Abs. 3 VSG und die ausführenden Bestimmungen gemäss lit. D der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo).

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der ISR. Die Ausführungsbestimmungen in der VfiSo regeln die Voraussetzungen, die Festlegung und die Ausrichtung des kantonalen Kostenanteils der ISR. Die Obergrenze, d.h. die Höhe der vergleichbaren Angebote von Sonderschulen wurden gemäss Weisung der Verordnung berechnet und festgelegt. Weiterführende Informationen sowie das Gesuchsformular sind auf der Webseite des Volksschulamts aufgeschaltet:

Links und Verweise:

www.vsa.zh.ch → Schulrecht & Finanzen → Sonderschulfinanzierung/Finanzierung der Spital- und Klinikschulen → Beiträge an die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Für die Kalkulation können nachstehende Pauschalbeiträge (inkl. Personalnebenkosten) der Lohnkosten beigezogen werden:

Die Erziehungsberechtigten leisten die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Erziehungsberechtigten von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde.

Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z.B. Spezialmobiliar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Gemeinde, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann.

Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung nicht einbezogen werden. Es wird zudem empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind.

Finanzierung ISS

Die Sonderschule hat in ihrem Rahmenkonzept eine bewilligte maximale Platzzahl für integrierte und separierte Sonderschulung festgelegt. Die Finanzierung wird über die Sonderschule abgewickelt.

Für jede Schülerin oder jeden Schüler der Sonderschule stehen für Unterricht, Betreuung und pädagogische Therapien folgende Lektionen pro Woche durchschnittlich zur Verfügung:

| Schultyp | Total Lektion je Kind ohne Mittagsbetreuung | Total Lektion je Kind mit Mittagsbetreuung |
|--|---|--|
| Typus A (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Strukturbedürfnissen (Lern- und Verhaltensbehinderung, Sprachbehinderung)) | 6.68 Lektionen | 7.28 Lektionen |
| Typus B (Schülerinnen und Schüler mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen (Körper- und Mehrfachbehinderung, Sinnesbehinderung, Frühkindlicher Autismus)) | 12.16 Lektionen | 14.96 Lektionen |
| Typus C (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedürfnissen) | 9 Lektionen | 10.4 Lektionen |

Im Rahmen der individuellen Planung kann die Sonderschule den einzelnen Schülerinnen und Schülern entsprechend der effektiven Bedürfnisse, der individuellen Förderplanung, bzw. gemäss Setting mehr oder weni-

ger der durchschnittlichen Pensen zuteilen, sofern die verfügbaren Gesamtpensen der Sonderschule nicht überschritten werden.

Therapiekosten

Therapien (gemäss § 9 VSM: Logopädische Therapie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie und Audiopädagogik sowie gemäss Rahmenkonzept der Sonderschule) sind Bestandteil der Sonderschulung und im Pensenpool (Tagessonderschulen) oder im Stellenplan (Schulheime) eingerechnet. Demzufolge sind therapeu-

tische Leistungen Teil der zur Verfügung gestellten Ressourcen der integrierten Sonderschulung. Für die Durchführung der notwendigen Therapieeinheiten kann die Therapeutin oder der Therapeut der Gemeinde angestellt werden.

Ergänzende Tagesstrukturangebote

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäss Volksschulgesetz Anspruch auf ein Tagesstrukturangebot. Falls erforderlich ist daher die Regelschule, bzw. die Schulgemeinde in Zusammenarbeit mit der Sonderschule verpflichtet, Tagesstrukturangebote (Mittags-tisch, Hort/Schülerclub) zur Verfügung zu stellen. Es ist im Einzelfall zu bestimmen, ob bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf im Bereich Tagesstrukturangebote zusätzliche Fachpersonen (z. B. aus den Bereichen Sozialpädagogik oder Pflege) beizuziehen sind.

Im Gegensatz zu den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern, die eine Tagessonderschule besuchen, leisten die Erziehungsberechtigten

von integrierten Sonderschülerinnen und -schülern die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Erziehungsberechtigten von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde. Allfällige behinderungsbedingte Mehrkosten gehen jedoch zu Lasten der Schulgemeinde. Für notwendige behinderungsspezifische Instruktionen für die Tagesbetreuung sowie die Beratung des Personals ist die heilpädagogische Lehrperson oder eine Fachperson aus dem Bereich Betreuung der Sonderschule zuständig.

Sachaufwand

Es ist Aufgabe der Schulgemeinde, das Schulhaus behindertengerecht einzurichten. Es wird empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind. Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z. B. Spezialmobi-

liar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Sonderschule, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann.

Unterstützungsleistungen

Weiterbildung

Die beteiligten Lehr- und Fachpersonen des Integrations-teams haben das Recht und die Pflicht, ihr Wissen bezüglich integrierter Schulung zu erweitern.

Die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) bietet Weiterbildungen im Rahmen von Einführungsveranstaltungen für Lehrpersonen an, die integrierte Sonderschulung durchführen. Den Schulleitungen wird empfohlen, dem engeren Integrationsteam (Regelklassenlehrperson und heilpädagogische Lehrperson) bei einer erstmaligen Durchführung

der integrierten Sonderschulung die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ermöglichen oder schulinterne Weiterbildungen anzubieten.

Zudem werden von der HfH fakultative Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema integrierte Sonderschulung sowie eine Hotline und Fachberatung für engere und erweiterte Integrationsteams angeboten. Die Nutzung dieser Angebote muss mit den Schulleitungen abgesprochen werden.

Fachberatung

Mitglieder des Integrationsteams haben bei Bedarf Anspruch auf fachliche Beratung (z. B. in Absprache mit der Schulleitung beim SPD, dem Beratungsteam der Hochschule für Heilpädagogik, spezialisierten Sonderschulen bzw. Fachstellen oder weiteren Fachleuten).

Je nach Beratungsform können dabei Fragen bezüglich der integrierten Sonderschuleinrichtungen (ISS) oder auch der Zusammenarbeit im Team thematisiert werden. Bei Bedarf kann das gesamte Schulteam miteinbezogen werden.

Die Schulen schaffen die Voraussetzung für den fachlichen Austausch unter integrativ arbeitenden heilpädagogischen Lehr- und Fachpersonen.

Die beiden involvierten Schulleitungen der Regelschule und der Sonderschule prüfen und genehmigen Anträge für externe Fachberatungen in gegenseitiger Absprache.

B & U bei ISR ist Teil des Integrationssettings und damit des Beschlusses der zuweisenden Schulpflege über Art und Umfang der Sonderschulung.

Unterstützung in schwierigen Situationen

Es ist wichtig, beim Einrichten des Settings zu planen, wie in Krisensituationen (auch bei Konflikten unter den beteiligten Mitarbeitenden) vorzugehen ist. Eine solche Planung gibt Sicherheit und wirkt präventiv. Insbesondere sollen die Beteiligten wissen, an wen sie sich innerhalb und ausserhalb der Schule wenden können.

Für die beteiligten Lehr- und Fachpersonen sind die Schulleitung, der SPD und die behinderungsspezifische Fachstelle erste Anlaufstellen. Zudem stehen eine Hotline, Coaching und Fachberatung an der Hochschule für Heilpädagogik zur Verfügung.

Links und Verweise:

www.hfh.ch → Weiterbildung → Kantonale Angebote → Kanton Zürich → Fachpersonen in integrativen Settings (VSA)

Erziehungsberechtigte können sich an die Schulleitung, den SPD oder die behinderungsspezifische Fachstelle wenden. Zudem stehen ihnen die Angebote verschiedener Elternberatungsstellen zur Verfügung.

Überprüfung

Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs (SSG) überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und in angemessener Form dem Sonderschüler, der Sonderschülerin mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge. Wie alle Sonderschulmassnahmen wird die integrierte Sonderschulung von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme (vgl. § 28 VSM).

Ein allfälliger Abschluss einer Sonderschulung während der obligatorischen Schulzeit (Aufhebung des Sonderschulstatus) erfolgt nach einem SSG und einem entsprechenden Beschluss der Schulpflege nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Die im Aufnahmevertrag mit der Sonderschule vereinbarte (Kündigungs)frist ist einzuhalten.

Die vereinbarten Fristen in einem ISR Setting sind einzuhalten.



Aufsicht

Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht über die Sonderschulung (vgl. § 36 VSG). Die Überprüfung der Sonderschulung eines einzelnen Schülers oder einer einzelnen Schülerin ist immer Aufgabe der zuweisenden Schulpflege. Ihr ist in alle Akten, die für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig sind, Einsicht zu gewähren (z. B. Förderpläne).

Im Falle einer ISS sind die Trägerschaft der Sonderschule und das VSA für die Aufsicht zuständig.

Die Schulpflege gewährleistet die Aufsicht gemäss Konzept vor Ort. Das VSA stellt entsprechende Unterlagen zu Verfügung.

Die Schulpflegen bestätigen mit dem Antrag für eine Mitfinanzierung durch den Kanton, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Das Volksschulamt kann bei Auffälligkeiten die Angaben im Rahmen von Stichproben überprüfen oder eine schriftliche Berichterstattung zur Aufsicht über die ISR einfordern und bei Bedarf vor Ort überprüfen.



Qualitätskriterien

Die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien sind bei der Planung, Reflexion und Überprüfung der integrierten Sonderschulung hilfreich, um allfällige Schwachstellen oder qualitative Mängel erkennen zu können.

Entsprechend gelten alle Qualitätskriterien der Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB) auch für ISR/ISS im Besonderen der Qualitätsanspruch «Förderangebote».

| | |
|---|--|
| <p>Abklärung, Zuweisung und Überprüfung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Vor einer Integrierten Sonderschul Zuweisung erfolgen in der Regel (Ausnahmen sind z. B. Übertritte aus dem Frühbereich oder anderen Kantonen) sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich (IF und DaZ) der Regelschule. Bei Verhaltensauffälligkeiten wurde eine Parallelversetzung geprüft. - Die Zuweisung ist fachlich indiziert und nicht willkürlich personen- und ortsabhängig. - Das Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren entspricht den gesetzlichen Grundlagen. - Die Erziehungsberechtigten werden adressatengerecht schriftlich über die Abklärungsergebnisse, ihre Rechte und Pflichten sowie über Anlaufstellen bei Schwierigkeiten informiert. |
| <p>Setting, Zusammenarbeit, Förderplanung, Übergänge</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Das integrierte Sonderschulsetting wird schriftlich festgehalten und entspricht den Förderbedürfnissen der Sonderschülerinnen und -schüler, sodass diese innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung erhalten. - Im Rahmen eines integrierten Sonderschulsettings arbeiten alle involvierten Lehr- und Fachpersonen der Schule partnerschaftlich und verbindlich in definierten Zeitgefässen zusammen. - Die Erziehungsberechtigten der integrierten Schülerinnen und -schüler werden in alle Entscheide miteinbezogen und bei Bedarf in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt. - Die Fachlichkeit der Förderung wird gewährleistet durch Lehr- und Fachpersonen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen und/oder den Einbezug behinderungsspezifisch qualifizierter Fachstellen. - Für jede Sonderschülerin und jeden Sonderschüler werden in einer Förderplanung unter Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft. Die Förderplanung erfolgt auf der Basis von förderdiagnostischen Instrumenten. Die Lern- und Leistungsfortschritte werden systematisch dokumentiert und allen Beteiligten in angemessener Form sichtbar gemacht. - Das Vorgehen bei der kindbezogenen Informationsweitergabe anlässlich von Übergängen zwischen den Schulstufen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde festgehalten. |
| <p>Integration</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Der Umgang mit Diversität gehört zu den Grundkompetenzen des ganzen Schulteam. - Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband integriert, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten und lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies für das betreffende Kind möglich ist und in Einklang mit dessen Wohlbefinden steht. - Die Lehr- und Fachpersonen unterstützen alle Kinder und Jugendlichen – integrierte Schülerinnen und -schüler im Rahmen der Förderplanung – systematisch und gezielt in der Gestaltung von sozialen Beziehungen. - Die Sonderschülerinnen und -schüler werden von der Schule systematisch darin unterstützt, sich sozial und später beruflich in die Gesellschaft integrieren zu können. |





Anhang: Rechtsgrundlagen

Internationale Rechtsgrundlage

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), SR 0.109

Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013
Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014
In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014

§ 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel:
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass:
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Nationale und interkantonale Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

- § 8 ¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
³ ...
⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

§ 19 Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

- § 62 ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.
³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Ju-

gendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3

- § 20 ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Interkantonale Vereinbarung für die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und im Bundesgesetz über die Be-

seitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a) legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b) fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c) verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

§ 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes

oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;

- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für die Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

§ 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Kantonale Rechtsgrundlagen

**Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG)
vom 7. Februar 2007, LS 412.100**

**Verordnung über die sonderpädagogischen
Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007,
LS 412.103**

**Verordnung über die Finanzierung der Sonder-
schulung (VFiSo) vom 5. Dezember 2007,
LS 412.106**

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Abteilung Besondere Förderung/
Sektor Sonderpädagogik

Gestaltung und Produktion

Iwan Raschle, raschlepartner.ch

Bezugsadresse:

Volksschulamt, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 91,
sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch

Dezember 2018

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

